

**Vertrag  
zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau über  
den Bau und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage in der  
Gemeinde Niederbüren durch den Zweckverband Pumpwerk  
Grueben**

vom 11. Februar 1975<sup>1</sup>

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau  
vereinbaren

gestützt auf die Gesetze des Kantons St.Gallen über die Organisation und die  
Verwaltung der Gemeinden und Bezirke (Organisationsgesetz) vom 29.

Dezember 1947<sup>2</sup> (Art. 33) und über die Gewässernutzung vom 5. Dezember  
1960<sup>3</sup> (Art. 53) sowie auf das Gesetz des Kantons Thurgau betreffend die  
Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und das  
Bürgerrecht vom 23. Mai 1969 (Ä§Ä§ 48a bis 48c):

**Art. 1.**

<sup>1</sup> Die Wasserkorporation Niederbüren, die Dorfkorporation Oberbüren und  
die Munizipalgemeinde Bischofszell werden ermächtigt, sich für den Bau und  
Betrieb eines gemeinsamen Pumpwerkes zu einem Zweckverband  
zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Der Zweck und die Organisation des Verbandes sowie die Rechte und  
Pflichten der Partner unter sich und gegenüber dem Verband sind von den  
beteiligten Körperschaften in einem Zweckverbandsvertrag festgelegt. Dieser  
bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden<sup>4</sup> der  
Vertragskantone und tritt nach beidseitiger Genehmigung in Kraft.

**Art. 2.**

<sup>1</sup> Dem Zweckverband können weitere Gemeinden, öffentlich-rechtliche  
Korporationen oder Zweckverbände beitreten.

<sup>2</sup> Der Verband kann durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone  
verhalten werden, weitere Partner aufzunehmen.

**Art. 3.**

<sup>1</sup> Der Verband hat als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 52  
ZGB<sup>5</sup> eigene Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich in Niederbüren.

**Art. 4.**

<sup>1</sup> Für die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane und, soweit nichts anderes  
vereinbart ist, für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten sind die  
einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen<sup>6</sup> des Kantons St.Gallen  
massgebend.

**Art. 5.**

<sup>1</sup> Auf den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen findet,  
soweit der Zweckverbandsvertrag keine andern Vorschriften enthält, das  
Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

**Art. 6.**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Zweckverband obliegt den Aufsichtsbehörden des  
Kantons St.Gallen. Über wichtige Vorkommnisse sind die thurgauischen  
Aufsichtsbehörden zu orientieren.

<sup>2</sup> Den Vertragskantonen bleibt die Aufsicht über ihre Gemeinden und  
Korporationen.

**Art. 7.**

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus dem Zweckverbandsvertrag zwischen den einzelnen  
Partnern oder zwischen Partner und Verband werden durch ein Schiedsgericht  
beurteilt.

<sup>2</sup> Jede Partei wählt einen Schiedsrichter; der Obmann wird durch den  
Präsidenten des st.gallischen Kantonsgerichtes bestimmt.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem st.gallischen Gesetz über die  
Zivilrechtspflege<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind unter Vorbehalt eines allfälligen

eidgenössischen Rechtsmittels endgültig. Sie sind den Regierungen der Vertragskantone mitzuteilen.

**Art. 8.**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

St.Gallen, 13. August 1974

Im Namen des Regierungsrates des Kantons St.Gallen,  
Der Landammann:  
Edwin Koller

Der Staatsschreiber:  
Dr. Hans Stadler

Frauenfeld, 11. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Thurgau,  
Der Vizepräsident:  
Walter Ballmoos

Der Staatsschreiber:  
Dr. Jürg Flütsch

---

1 In Vollzug ab 11. Februar 1975.

2 nGS 16-52 (sGS 151.1).

3 sGS 751.1.

4 Im Kanton St.Gallen das Departement des Innern; Art. 22 lit. c [GeschR](#), sGS 141.3.

5 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, [SR](#) 210.

6 Insbesondere [VG](#), sGS 161.1.

7 22-56 (sGS 961.1).